



Klausur vom
23.04.2026

Vorüberlegungen:

- Beantwortung von Frage 1 ist der Hauptteil;
Frage 2 ist eine typische StPO-Zusatzfrage
- Bei Frage 1 sollten drei Tatkomplexe gebildet werden

Frage 1: Strafbarkeit von A und B

1. Tatkomplex: Die Vorgänge im Festzelt

Strafbarkeit des A

I. § 123

(-), da tatbestandsausschließendes Einverständnis

(Kann alternativ auch am Ende des Tk geprüft werden)

II. § 242 Abs. 1 (bez. der Haxen)

- Fremde bewegliche Sache (+), Haxen
(Rückübereignungsangebot? → Jedenfalls nur an den Wirt)
 - Wegnahme
(-), da tb-ausschließendes Einverständnis
- => § 242 Abs. 1 bez. der Haxen (-)

III. § 242 Abs. 1 (bez. des Tablett)

(-), da jedenfalls keine Zueignungsabsicht (kein Enteignungsvs)

IV. § 263 Abs. 1 (durch die „Besorgung der Haxen“)

- Täuschung über Tatsachen (+), über „falsche Ware“
- Irrtum (+)
- Vermögensverfügung (+), Besitzaufgabe

Klausur vom
23.04.2026

→ Vermögensschaden (+), Besitzverlust an den Haxen

→ Vorsatz, Bereicherungsabsicht, ...(+)

(§§ 263 Abs. 4, 248a (-), da einheitliches Geschehen)

=> § 263 Abs. 1 (+)

V. § 263 Abs. 1 (durch den Verkauf der Haxen)

→ Täuschung über Tatsachen

(+), darüber, dass er verkaufsberechtigter Kellner ist

→ Irrtum (+)

→ Vermögensverfügung (+), Zahlung

→ Vermögensschaden

→ ET-Erwerb der Gäste

(-), da kein gutgläubiger Eigentumserwerb; der gute Glaube an die Vertretungsmacht ist hier nicht geschützt

→ Aber wirtschaftliche Kompensation?

(+), wenn Verzehr und keine Ansprüche gegen die Gäste der anderen Gäste

→ Hrsg.-A` (-)

→ §§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB?

(-), Vorrang der Leistungsbeziehung

=> § 263 Abs. 1 (-)

2. Tatkomplex: Das Automatenspiel

Strafbarkeit des A

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

→ Fremde bewegliche Sache

(+), Übereignung mit Einsatz „echter Münzen“ bedingt

→ Wegnahme

(+), kein tb-ausschließendes Einverständnis, da dies bedingt mit der ordnungsgemäßen Nutzung

(zulässige „äußere“ Bedingung)

→ Vorsatz und Zueignungsabsicht (+)

→ § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

(+), Überwindung des Münzprüfers (a.A. vertretbar)

=> § 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (+)

II. § 263a Abs. 1, 4. Var.

→ Unbefugtes Einwirken...(+)

→ Beeinflussung eines Datenverarbeitungsergebnisses

(-), da mit dem „Einsatz“ nicht der unmittelbare Vorteil verbunden ist, sondern erst mit dem erfolgreichen Spiel

=> § 263a Abs. 1, 4. Var. (-)

III. § 265a

(-), da kein Leistungsautomat

3. Tatkomplex: Der Umtausch der Münzen in Geldscheine

A. Strafbarkeit des B

I. § 257 Abs. 1

- Straftat eines anderen (+), §§ 242, 243 des A (s.o.)
- Unmittelbarer Vorteil (+), unmittelbarer Besitz an den Münzen
- Hilfeleisten
 - Problematisch, weil Rückgabe an Eigentümer erfolgt
 - Aber nur im Rahmen des Umtausches, also bei wirtschaftlicher Verwertung
 - Hilfeleisten daher (+)
- Vorsatz (+)
- Vorteilssicherungsabsicht?
 - (+), B wollte A die Vorteile erhalten (a.A. vertretbar)

Klausur vom
23.04.2026

=> § 257 Abs. 1 (+)

II. § 259 Abs. 1

(-), die rechtswidrige Vermögenslage wird bei Rückveräußerung an den ET nicht verfestigt, sondern aufgehoben

III. § 263 Abs. 1

→ Täuschung über Tatsachen

(+), darüber, dass Münzen redlich erlangt wurden

→ Irrtum (+)

→ Vermögensverfügung (+), Zahlung der 80 €

→ Vermögensschaden?

→ Fraglich, da dafür Besitz an den Münzen erlangt

- Wirtschaftlicher Schaden (-), da ET ohne Besitz wertlos
- Aber wertend: Schaden (+), Münzrückgabe kompensiert nur die Herausgabeansprüche - kein Gegenwert für die Geldscheine

→ Vorsatz (+)

→ Bereicherungsabsicht (+) („Sich“ 10 € - „Dritten“ 70 €)

=> § 263 Abs. 1 (+)

IV. § 246 Abs. 1 (-), da Scheine übereignet wurden

Konkurrenzen und Ergebnis für B:

B ist wegen tateinheitlich begangenen Betruges und Begünstigung strafbar.

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 263, 26 ...(+)

II. §§ 257, 26 ...(+), vgl. § 257 Abs. 3 S. 2

II. § 259 Abs. 1 (Durch Annahme der Geldscheine)

→ Problem: Kann der Teilnehmer der Vortat (hier § 263) Täter der Hehlerei sein?

→ H.M. (+),

Arg. - Wortlaut von § 259 schließt dies nicht aus
- Eigenständiges Unrecht

→ Tatbestandsvoraussetzungen sonst ...(+)

=> § 259 Abs. 1 (+)

Klausur vom
23.04.2026

Konkurrenzen und Ergebnis für A:

Der Betrug bez. der Haxen, der Diebstahl an den Münzen, die Anstiftung zum Betrug des B und die Hehlerei durch Annahme der Geldscheine sind alle durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb alle in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53 StGB. Die Anstiftung zur Begünstigung und die Anstiftung zum Betrug stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 StGB.

A ist wegen tateinheitlich begangener Anstiftung zum Betrug und zur Begünstigung sowie wegen tatmehrheitlich begangenen Betruges, Diebstahls und wegen Hehlerei strafbar.

Klausur vom
23.04.2026

Frage 2: Sicherstellung der Geldscheine

→ Beschlagnahme durch P ist hier zulässig nach §§ 94, 98 StPO, da die Geldscheine als Augenscheinsobjekte Beweismittel im Strafverfahren sind und „Gefahr im Verzug“ vorlag

Ende

